

Bekanntmachung

Sanierungssatzung "Königswinter-Altstadt"

Satzungsbeschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Königswinter-Altstadt" und rückwirkende Inkraftsetzung

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 12.07.2004 gemäß § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Satzung der Stadt Königswinter über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Königswinter-Altstadt" beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan grob dargestellt; die genaue Geltungsbereichsabgrenzung ergibt sich aus den Planunterlagen.

Die Satzung wurde am 29.09.2004 auf Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Königswinter bekannt gemacht. Die damalige Bekanntmachungsregelung wurde vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen für ungültig erklärt mit der Folge, dass das auf dieser Grundlage in Kraft gesetzte Ortsrecht unwirksam war. Nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königswinter wurde die vorgenannte Satzung am 05.11.2008 erneut bekannt gemacht und rückwirkend ab dem 07.10.2004 in Kraft gesetzt.

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 11.01.2024 festgestellt, dass die am 12.07.2004 beschlossene Sanierungssatzung an einem Ausfertigungsmangel leidet. Die Sanierungssatzung wurde daher am 03.04.2024 erneut ausgefertigt.

Bekanntmachungsanordnung

Der oben genannte Ratsbeschluss vom 12.07.2004 über die Satzung der Stadt Königswinter über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Königswinter-Altstadt" wird hiermit gemäß § 143 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB und § 214 Abs. 4 BauGB sowie i.V.m. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Königswinter, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, zur Fehlerbehebung erneut öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Die Satzung der Stadt Königswinter über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Königswinter-Altstadt" tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung rückwirkend ab dem 07.10.2004 in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die Satzung der Stadt Königswinter über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Königswinter-Altstadt" wird einschließlich der parzellenscharfen Gebietsabgrenzung und des Berichtes über die vorbereitenden Untersuchungen im Internet unter www.koenigswinter.de, Rubrik „Planen und Bauen“, Unterrubrik „Stadtsanierung“ zu jedermanns Einsicht bereitgestellt.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Servicebereich Stadtplanung, Obere Straße 8, Königswinter-Thomasberg während der Öffnungszeiten, nach vorheriger Terminvereinbarung, eingesehen werden. Das Verwaltungsgebäude kann barrierefrei erreicht werden.

Gemäß § 215 BauGB werden bei Flächennutzungsplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch die folgenden Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Hingewiesen wird außerdem auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§152 bis 156a BauGB. Diese können im Servicebereich Stadtplanung, Obere Straße 8, Königswinter-Thomasberg während der Öffnungszeiten, nach vorheriger Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 16.04.2024

gez. Wagner
Bürgermeister